

36. Gehört die Inhaberklausel zur Wesenheit des Inhaberpapieres?

I. Civilsenat. Urt. v. 30. März 1885 i. S. Nationalbank für
Deutschland (Kl.) w. Ölheimer Petroleum-Industrie-Gesellschaft (Bekl.).
Rep. I. 7/85.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Geklagt wird aus Urkunden folgenden Inhaltes:

„Lagerschein Nr. 1.

Es lagern für Ihre werthe Rechnung bei uns

53 Barrels schweres deutsches Vulkanöl im Gewichte von brutto
ca. 10 000 Kilo

eingegangen am . . .

Affekuranz mit M 1500 bei der North British and Mercantile
Norwich Union Feuerversicherungsgesellschaft bewirkt.

Obige Barrels werden Ihnen nur gegen Rückgabe dieses Scheines
ausgeliefert.

Berlin 16. Juli 1883.

Ölheimer Petroleum-Industrie-Gesellschaft Adolf M. Mohr
pp. Behr. Müller.“

Diese Urkunde steht auf der zweiten (inneren) Seite eines sonst
unbeschriebenen Oktavbriefbogens. Sie ist theils geschrieben, theils hekto-
graphiert, nur der Firmastempel ist aufgedruckt. Für eine Adresse ist
keine bestimmte Stelle angedeutet, für eine solche würde aber unter
der Urkunde und auf den äußeren Seiten Platz vorhanden sein.

Vier solche mit den fortlaufenden Nummern 1—4 bezeichnete

Urkunden sind vom Kläger der Beklagten präsentiert worden. Diese hat sich geweigert, dieselben zu honorieren. Der Kläger fordert mit der vorliegenden Klage Auslieferung von viermal 53 Barrel Öl à 10 000 Kilo gegen die vier Lagerscheine ohne weitere Begründung, indem er sich auf die Natur der Urkunden als Inhaberpapiere beruft. Die Beklagte bestreitet diese Natur der Urkunden und behauptet, nur mit dem ersten Nehmer derselben, der Gesellschaft Helios, in einem Vertragsverhältnisse zu stehen.

Die gegen das die Abweisung der Klage bestätigende Berufungs-urteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Gesetz vom 17. Juni 1833 kommt nicht in Frage, da dasselbe sich nur auf Inhaberpapiere auf Geld bezieht.

Die Frage nach der Rechtsgültigkeit von auf Inhaber gestellten Lagerscheinen kann unerörtert bleiben, weil der Berufsrichter ohne Rechtsirrtum angenommen hat, daß die fraglichen Urkunden keine Inhaberpapiere sind.

Allerdings braucht das Inhaberpapier nicht in bestimmter solenner Form ausgestellt zu sein, es braucht selbst den Ausdruck „Inhaber“ nicht notwendig zu enthalten, es genügt ein gleichbedeutender anderer Ausdruck. Allein es muß aus der Urkunde hervorgehen, daß der Inhaber als solcher forderungsberechtigt ist. Die Absicht, welche der Aussteller bei der Ausstellung bezw. bei der Begebung des Papierses hatte, ist, soweit sie nicht in der Urkunde ausgesprochen ist, bedeutungslos; höchstens kann, soweit sie dem Inhaber bezw. demjenigen, der später Inhaber wird, gegenüber ausgesprochen ist, aus dieser Erklärung eine Verpflichtung entstehen.

Die konkreten Urkunden enthalten nun aber nicht, bezw. nicht mit der erforderlichen Sicherheit und Deutlichkeit die Erklärung, daß aus ihnen der Inhaber als solcher berechtigt sein solle. Auch aus dem letzten Satze der Urkunden folgt dies nicht; denn in diesem wird nur bestimmt, daß der Berechtigte sein Recht nur solle geltend machen können gegen Rückgabe der Urkunde, nicht aber ist ausgesprochen, daß die Berechtigung durch den Besitz des Papierses begründet sei.

Zugegeben kann werden, daß der letzte Satz zu dem Zwecke beigefügt sein kann, dem Kontrahenten des Ausstellers die Möglichkeit zu gewähren, sich mit bezug darauf, daß er das Öl beim Aussteller

des Scheins liegen hat, Kredit oder Geld zu verschaffen. Allein dies braucht nicht in dem Sinne geschehen zu sein, daß der Dritte zur Annahme veranlaßt würde, vermöge des Scheines könne jeder Dritte über das Öl verfügen. Die Absicht kann auch dahin gegangen sein, den Dritten dadurch zu sichern, daß dem Kontrahenten das Öl nicht ausgeantwortet werde, wenn derselbe sich nicht im Besitze des Scheines befindet, der Dritte also durch das Innehaben des Scheines eine Garantie dagegen habe, daß der Kontrahent das Öl an sich nehme.“